

Schulordnung des Rheingau-Gymnasiums Berlin

- I. Präambel
- II. Allgemeine Grundsätze
- III. Organisatorische Regelungen
 - 1. Regeln für die Anwesenheit
 - 2. Verantwortung für die Räume
 - 3. Verhalten in den Unterrichtsstunden
 - 4. Gestaltung der Pausen
 - 5. Schulversäumnisse und Beurlaubungen
 - 6. Kommunikationswege
 - 7. weitere Verhaltensregelungen
- IV. Regeln zur Durchsetzung
- V. Schlussbestimmungen

I. Präambel

Der Erfolg des Zusammenlebens am Rheingau-Gymnasium hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen und dass diese durch konkrete Regelungen ergänzt werden.

Die in dieser Schulordnung formulierten Grundsätze sowie das ergänzende Regelwerk sollen dazu dienen, erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Die Anpassung der Grundsätze und Regelungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen ist gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

II. Allgemeine Grundsätze des Zusammenlebens in der Schule

Zusammenarbeit

Die Schule ist auf das Vertrauen und die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erziehungsberechtigten angewiesen.

Jede Schülerin und jeder Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer hat sich so zu verhalten, dass der Unterricht erfolgreich ist und störungsfrei und für alle effektiv verläuft.

Freiheit und Verantwortung

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann.

Wer mitentscheiden will, reklamiert und übernimmt Verantwortung. Wer Freiheit beansprucht, gesteht diese auch den anderen zu. Freiheit in Gemeinschaft braucht einen verlässlichen Rahmen. Regeln anzuerkennen und zu befolgen gilt nicht nur für die anderen, sondern für jede/n selbst.

Soziales Handeln

Alle bemühen sich um Freundlichkeit, Respekt, Hilfsbereitschaft und Fairness.

Jede/r behandelt Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte so, wie sie oder er behandelt werden möchte, und leistet Hilfe dort, wo andere Hilfe benötigen.

Toleranz und Respekt

Vielfalt bereichert das Zusammenleben.

Jede/r achtet darauf, offen für andere zu sein und die anderen zu respektieren, Selbstvertrauen und Selbstbeherrschung zu entwickeln und Zivilcourage zu zeigen. Bei Auseinandersetzungen suchen wir das direkte Gespräch und nutzen die schulinternen Gremien.

Kritik

Meinungsäußerungen sind erwünscht.

Wer kritisiert, versucht auch sich zu überlegen, was sie bzw. er mit dieser Kritik verbessern will. So formuliert, hilft die Kritik allen.

Lernen

Jede/r ist für ihr/sein Lernen selbst verantwortlich; die anderen unterstützen dabei.

Das eigene Lernen findet mit Kopf, Hand und Herz statt. Lehrerinnen und Lehrer geben Anregungen und Hilfestellungen, die die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern.

Anerkennung

Lob und Anerkennung motivieren stärker als Tadel. Leistung soll angemessen gewürdigt werden.

Jede/r steigert ihre/seine Leistung eher durch Ermutigung und persönliche Ansprache und ist dadurch auch eher zur Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung bereit.

Unsere Schule

Die Schule ist Gemeineigentum und will pfleglich behandelt werden.

Lernen braucht ein Zuhause, in dem sich Lernende wohlfühlen können. Schonender Umgang mit dem Schulgebäude und seiner Ausstattung ist Aufgabe aller.

III. Organisatorische Regelungen

1. Regeln für die Anwesenheit

Die folgenden Regeln gelten für die Unterrichtszeiten, für alle anderen verbindlichen Veranstaltungen und für den freiwilligen Aufenthalt auf dem Schulgelände.

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung des Lernerfolgs und deshalb Pflicht. Verspätungen und Fehlen stören die kontinuierliche Arbeit und beeinträchtigen damit den Lernerfolg anderer. Pünktlichkeit ist die Pflicht aller Beteiligten.

Das Schulgebäude wird für die Schülerinnen und Schüler um 7.45 Uhr geöffnet.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 - 10 dürfen das Schulgelände nur in begründeten Einzelfällen und nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden oder verantwortlichen Lehrers oder der Lehrerin verlassen.

Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase dürfen das Schulgelände in Freistunden verlassen. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler benötigen eine schriftliche Einwilligung der Eltern, die einmalig im Sekretariat hinterlegt wird.

Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach Beendigung ihres Unterrichts grundsätzlich das Schulgelände.

2. Verantwortung für die Räume

Der Klassenraum ist ein Arbeitsraum. Seine sinnvolle Ausgestaltung fördert das Lernen.

Die Anordnung von Tischen und Stühlen ist wesentliche Voraussetzung für die Kommunikation innerhalb des Unterrichts. Deshalb ist es Sache der Lehrerin bzw. des Lehrers, die Sitzordnung dem Unterrichtsvorhaben anzupassen. Die Sitzordnung ist verbindlich.

Für Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich. Jede/r hat die Aufgabe Verschmutzungen zu vermeiden und ggf. unverzüglich zu beseitigen. Dabei ist es zunächst nicht wesentlich, wer die/der Verursacher/in ist. Steht die/der Verursacher/in fest, obliegt ihr/ihm die Beseitigung der Verschmutzung. Insbesondere ist im Toilettenbereich auf Sauberkeit zu achten.

Damit in den Fachräumen keine Unfälle oder unaufklärbaren Beschädigungen entstehen, dürfen die Fachräume nur in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers betreten werden. In speziell gekennzeichneten Fachräumen nehmen die Klassen 7 - 10 grundsätzlich nur die benötigten Unterrichtsmaterialien mit.

Der Ordnungsdienst sorgt vor Beginn der Unterrichtsstunde für ein sauberes Board und einen funktionsfähigen Tafelwischer, fegt am Ende des Unterrichtstages den Klassenraum aus und bringt den Müll sortiert in die dafür vorgesehenen Tonnen. Bei Bedarf übernimmt er auch zwischenzeitlich anfallende Säuberungsarbeiten selbstständig oder auf Anordnung.

Es gibt in jeder Klasse einen Klassenbuch- und einen Computerdienst, deren Aufgaben zu Beginn des Schuljahres festgelegt werden.

3. Verhalten in den Unterrichtsstunden

Die Unterrichtsstunde beginnt und endet pünktlich.

Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv und kooperativ am Unterricht, so dass alle voneinander lernen können und niemand in seinen Lern- oder Lehrbemühungen beeinträchtigt wird.

Auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig im Unterrichtsraum. Falls der Klassen- oder Fachraum noch nicht geöffnet ist, warten sie ruhig und diszipliniert davor, ohne andere zu stören.

Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht erschienen, so fragt eine Schülerin oder ein Schüler bzw. ein Kursmitglied im Sekretariat nach.

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, Schreibzeug, Hefte, Klassenarbeitshefte etc.) werden von den am Unterricht Beteiligten mitgebracht und sind zu Beginn der Stunde unaufgefordert verfügbar.

Die von der Schule ausgeliehenen Lernmaterialien werden pfleglich behandelt und vollständig und unbeschädigt wieder zurückgegeben. Für Verlust oder Beschädigung haften die Schülerinnen und Schüler.

Während des Unterrichts wird nicht gegessen und kein Kaugummi gekaut. Über Trinken entscheidet im Bedarfsfall (z.B. hochsommerliche Temperaturen) die Lehrkraft.

Klassenarbeiten und Klausuren sind zeitnah zu korrigieren und den Schülerinnen und Schülern unverzüglich nach Durchsicht und ggf. Verbesserung zurückzugeben.

Hausaufgaben gehören zum Unterricht und zur Leistungsbewertung. Sie werden außerhalb des Unterrichts angefertigt.

Abgesprochene Termine (für Hausaufgaben, Referate, Rückgabe von Formularen etc.) sind bindend.

4. Gestaltung der Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung.

Die großen Pausen müssen von den Klassen 7 - 10 auf dem Schulhof verbracht werden.

Bei extremen Witterungsverhältnissen kündigt ein mehrfaches Klingelzeichen an, dass die Schülerinnen und Schüler unter Obhut der Aufsicht führenden Lehrkraft in den Klassenräumen verbleiben.

Schülerinnen und Schüler, die nach der großen Pause Unterricht in der Turnhalle der PNS haben, dürfen das Schulgelände erst mit dem Klingeln zum Pausenende vor Unterrichtsbeginn verlassen.

Alle achten darauf, dass der Schulhof und das Gebäude nicht verschmutzt werden. Der Schulhof wird regelmäßig von den Klassen 7 - 10 in einem abwechselnden Turnus gesäubert.

Jede Form von körperlicher Rücksichtslosigkeit, insbesondere Gefährdungen durch Wurfgeschosse etc., ist verboten.

5. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule noch an demselben Tag. Diese Benachrichtigung kann telefonisch, per Fax oder E-Mail erfolgen. Binnen dreier Schultage ist eine schriftliche Bestätigung und Begründung der Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten, in besonderen Fällen (u. a. im Fall einer versäumten Klausur) zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Rückkehr ist das Versäumnis für den gesamten Zeitraum des Versäumnisses zu begründen. Entsprechend ist bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts zu verfahren.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begründen die Fehlzeit selbst. Die Begründung muss am dritten Tag vorliegen, im Falle einer versäumten Klausur ein ärztliches Attest.

Bei Verletzung der Mitteilungspflicht oder bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Mitteilung konnte aus von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfolgen.

Nehmen Schülerinnen oder Schüler an schulischen Aktivitäten wie Wettkämpfen, Exkursionen usw. teil, gilt ihre Nichtanwesenheit im Regelunterricht nicht als Fehlen. Ihr Fernbleiben vom regulären Unterricht wird den davon betroffenen Lehrerinnen und Lehrern vorher mitgeteilt und danach von der entsprechenden Lehrkraft schriftlich bestätigt.

Die vorzeitige Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers im Krankheitsfall erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft über das Sekretariat. Dort wird entschieden, ob die Schülerin oder der Schüler nach Hause bzw. zur/zum Unfallärztin/-arzt (ggf. mit der Feuerwehr) geschickt wird oder sich im Krankenzimmer aufhält.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Antrag ist rechtzeitig – i.d.R. mindestens 14 Tage vor dem Termin, für längere Zeiträume entsprechend früher – bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer bzw. bei der Tutorin oder beim Tutor zu stellen.

Die Beurlaubung bis zu drei Tagen kann durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder den Tutor erfolgen. Bei mehr als drei Tagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin.

Eine nachträgliche Entschuldigung vorhersehbarer Fehlzeiten ist nicht möglich.

Bei Schulversäumnis sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, sich bei Mitschülerinnen und Mitschülern über den versäumten Unterrichtsstoff und die gestellten Hausaufgaben zu erkundigen. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Hausaufgaben benötigten Materialien erhalten und frühestmöglich die Hausaufgaben anfertigen und den versäumten Stoff zeitnah nacharbeiten.

6. Kommunikationswege

Schulerfolg, Transparenz und Beteiligung sind auf die Kommunikation aller Mitwirkenden angewiesen. Angesichts der beschränkten personellen und sachlichen Ressourcen bemühen sich die Beteiligten um kurze, zeitökonomische und unkomplizierte Wege der Verständigung. Neben dem persönlichen Gespräch und formellen Anschreiben stehen diverse elektronische Formen der Bekanntmachung und Kommunikation zur Verfügung.

In der Regel gilt die freie Wahl des optimalen Weges. Wenn Wege verpflichtend sein sollen, ist die Vereinbarung darüber von besonderer Bedeutung.

7. weitere Verhaltensregelungen

Das Mitbringen von Waffen, anderen gefährlichen Gegenständen, Alkohol oder Drogen jeglicher Art ist strengstens untersagt und zieht schulische, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Die Anwendung jeglicher Gewalt - gegen Personen (physisch, psychisch oder verbal) oder gegen Sachen - wird nicht geduldet. Verursacher werden in die Verantwortung genommen. Sie sollen zur persönlichen Wiedergutmachung beitragen.

Im eigenen Interesse sollen nur Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht bzw. die schulische Veranstaltung erforderlich sind. Das Land Berlin leistet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen privater Gegenstände, insbesondere von Mobilgeräten, Bargeld, Wertgegenständen und für den Schulbesuch unangemessen wertvoller Kleidung, keinen Schadenersatz.

Der Gebrauch von mobilen Endgeräten unterliegt den Grundsätzen, dass störungsfreier Unterricht gewährleistet wird und dass Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz besonders beachtet werden. Im Unterricht werden sie ausgeschaltet und nicht sichtbar verwahrt, es sein denn, der Lehrer oder die Lehrerin fordert ausdrücklich zum Gebrauch zu Unterrichtszwecken auf. Ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Nutzung von elektronischen Geräten (Smartphones, MP3-Player etc.) während der Freistunden in der Cafeteria, im Oberstufenraum und auf dem Schulhof gestattet. Wird gegen diese Regeln verstoßen, wird das Gerät von der Lehrerin oder dem Lehrer eingezogen. Es kann ab dem folgenden Schultag/nach dem Unterricht abgeholt werden.

Das Fahren mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards etc. auf dem Schulgelände ist untersagt. Die Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt.

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat. Dort kann für sie die Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Schulgelände erteilt werden.

IV. Regeln zur Durchsetzung

Für das Einhalten der Schulordnung übernehmen alle - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die Erziehungsberechtigten - die Verantwortung. Deshalb sollten auch Schülerinnen und Schüler einander auf entsprechendes Verhalten hinweisen und auf die Einhaltung hinwirken.

Bei Konflikten ist eine Klärung direkt zwischen den Beteiligten anzustreben. Alle sind verpflichtet zur Mitwirkung bei Prävention, Schlichtung und Aufklärung. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer, Vertrauensschülerinnen und Vertrauensschüler, der Vermittlungsausschuss und Konfliktlotsen sowie Mediatorinnen und Mediatoren stehen als Hilfe zur Verfügung und sollen rechtzeitig einbezogen werden. Dies gilt auch für Konflikte zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrerinnen oder Lehrern.

Können Konflikte auf diesem Wege nicht bereinigt werden oder handelt es sich um schwerer wiegende oder wiederholte Verstöße, werden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe des Schulgesetzes eingeleitet.

Als weitere Erziehungsmaßnahmen, auch neben Ordnungsmaßnahmen, können Aufgaben, die für die Klasse oder die Schule von Vorteil sind, auferlegt werden.

Allgemeine Erziehungsmaßnahmen sowie besondere Erziehungsmaßnahmen werden in aller Regel nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Abweichungen hiervon beschließt im Einzelfall die Klassenkonferenz zum Zeitpunkt der Zensurenkonferenz auf Antrag der über die Erziehungsmaßnahmen entscheidenden Lehrerin oder des Lehrers.

Die Tatsache, dass andere einer Sanktion eventuell entgehen, begründet keinen Anspruch auf Aussetzen von Maßnahmen, und dass andere sich nicht "richtig" verhalten, begründet keinen Anspruch auf Nachsicht bei eigenem Fehlverhalten. Sanktionen beziehen sich immer auf individuelles Fehlverhalten.

V. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 27. März 2014 in Kraft. Sie wurde am 11. Dezember 2014 letztmalig geändert.

Sie wird jeder Schülerin und jedem Schüler, jeder Lehrerin und jedem Lehrer ausgehändigt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bespricht diese Ordnung am Beginn eines Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern. Die Besprechung in den neuen 7. Klassen wird dabei detaillierter sein und andere Gewichtungen aufweisen als mit den etablierten Schülerinnen und Schülern. Die Schulordnung und vor allem aber die Vereinbarung der möglichen Kommunikationswege sollen Gegenstand der Elternabende sein.

Die Aushändigung, die Besprechung und die Kenntnisnahme der Schulordnung werden durch Unterschrift bestätigt.

----- Bezugnahme -----

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht)

Vom 3. Dezember 2008 (ABl. S. 2729, 2009, S. 250),
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Dezember 2011

Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht)

Vom 25. April 2006

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),
das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 549, 560) geändert worden ist.
Abschnitt IV, Maßnahmen bei Erziehungskonflikten, §§ 62ff